



2023/2568

30.11.2023

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 171/2023**  
**vom 13. Juni 2023**  
**zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens [2023/2568]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1179 der Kommission vom 16. Juli 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1051/2011 in Bezug auf die aggregierten Tabellen und Mikrodatensätze für die Datenübermittlung <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XXI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XXI des EWR-Abkommens wird unter Nummer 7ca (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1051/2011 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32021 R 1179**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/1179 der Kommission vom 16. Juli 2021 (Abl. L 256 vom 19.7.2021, S. 89)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1179 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 14. Juni 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen \*.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juni 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Präsident  
Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> Abl. L 256 vom 19.7.2021, S. 89.

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.